

Mutterschutz

Gefährdungen von Schwangeren durch die Neue Grippe („Schweinegrippe“) vom Typ A/H1N1 bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen mit Patientenkontakt

Update **01.12.2009**

Derzeitige Lage

In den letzten Wochen kam es zu einem starken Anstieg der Neuerkrankungen. Zeitgleich sind in Deutschland die Impfungen mit dem Impfstoff Pandemrix[®] angelaufen.

Aufgrund von internationalen Veröffentlichungen, auf die auch das Robert-Koch-Institut (RKI) hinweist, ist von einem deutlich erhöhten Risiko für Schwangere (meist in Verbindung mit Grunderkrankungen) für schwere Erkrankungsverläufe und Todesfälle auszugehen.

Derzeit herrscht ein vermehrter Andrang von Patienten mit akuten respiratorischen Erkrankungen (ARE) einschließlich saisonaler und Neuer Grippe insbesondere in den Einrichtungen der medizinischen Primärversorgung. Ein labordiagnostischer Nachweis der Neuen Grippe findet routinemäßig nicht mehr statt. Es ist aber davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der akuten Atemwegserkrankungen auf die Neue Grippe zurückzuführen ist. Eine Abgrenzung von Arbeitsbereichen ohne Kontakt zu ARE-Patienten ist oft nicht (mehr) möglich oder praktikabel.

Gefährdung schwangerer Arbeitnehmerinnen und ihrer ungeborenen Kinder

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber ggf. unter Einbeziehung der Betriebsärztin / des Betriebsarztes ist das Gefährdungspotential für Schwangere und deren ungeborene Kinder festzustellen. Bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen insbesondere in der Primärversorgung (Diagnostik, Therapie- und Pflegebereich, bei Allgemeinmedizinerinnen, Internistinnen, Kinderärztinnen, HNO-Ärztinnen oder anderen Fachärztinnen, die als Hausärztinnen tätig sind, Notfallpraxen und Notfallambulanzen) ist mit einer erhöhten Gefährdung zu rechnen, da hier Kontakte

mit Infizierten zu der beruflichen Tätigkeit gehören, die über mögliche Kontakte im privaten Bereich hinausgehen.

Schlussfolgerungen für den Arbeitsschutz

Bei einer erhöhten Infektionsgefährdung besteht ein generelles Beschäftigungsverbot nach § 4 Mutterschutzgesetz. In diesem Fall sind zunächst Umgestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer Vermeidung des beruflichen Infektionsrisikos zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Schwangere von der Arbeit – unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts* – freizustellen.

Der derzeit verfügbare Impfstoff Pandemrix® ist auch für Schwangere zugelassen. Eine entsprechende Impfung wird durch das Robert-Koch-Institut nur unter strenger Indikationsstellung empfohlen. Zeitnah ist mit einem besonders für Schwangere geeigneten (nichtadjuvantierten Spalt-) Impfstoff zu rechnen.

Deshalb sollte der Betriebsarzt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zu einer Impfung beraten und ggf. eine Impfung durchgeführt werden. Nach Ablauf von ca. drei Wochen nach der Impfung ist mit einem ausreichenden Immunschutz zu rechnen. Mithin bestünde nach dieser Frist kein Beschäftigungsverbot mehr hinsichtlich einer Gefährdung durch die Neue Grippe.

Ansonsten besteht das Beschäftigungsverbot solange fort, bis nach individueller Gefährdungsbeurteilung kein erhöhtes berufliches Infektionsrisiko mehr vorliegt.

Diese Empfehlung basiert auf dem Kenntnisstand vom **01.12.2009** und wird ggf. auf Grund aktueller Entwicklungen angepasst.

* Das zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich der Aufwendungen für die Sozialabgaben kann dem Arbeitgeber auf Antrag im Rahmen des sogenannten U2-Verfahrens erstattet werden.